

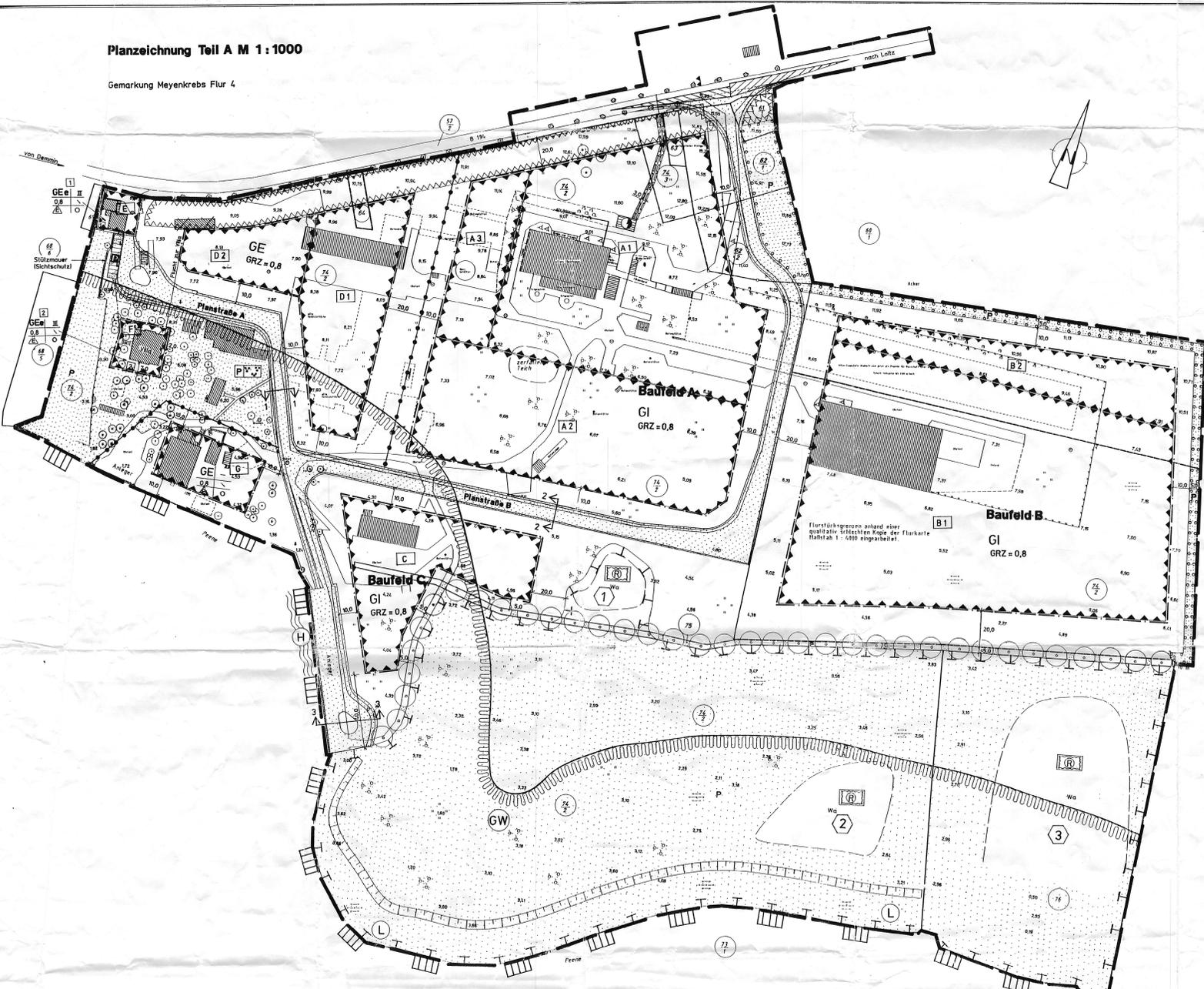
Bebauungsplan Nr. 12

"Industriegebiet" – ehemaliges Zuckerfabrikgelände

Meyenkrebs in der Hansestadt Demmin

Planzeichnung Teil A M 1:1000

Gemarkung Meyenkrebs Flur 4



Planzeichenerklärung (Teil A)

- FESTSETZUNGEN**
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - Gewerbegebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - abgeschlossenes Gewerbegebiet § 8 BauNVO
 - Industriegebiet § 9 BauNVO
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GRZ als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 17 Abs. 1 und 2 BauNVO
 - BAUWEISE, BAUGRENZEN**
 - offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO
 - Baugrenze § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
 - VERKEHRSERSCHLIESSUNG**
 - § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN**
 - § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
 - HAUPTVERSORGUNGSLINIEN**
 - § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 13 Abs. 6 BauGB
 - GRÜNLÄCHEN**
 - § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
 - WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
 - § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUM PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDLICHKEIT**
 - § 9 Abs. 1 Nr. 20, 26 und Abs. 6 BauGB
 - § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
 - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB
- BONITÄT FESTESETZUNGEN**
 - § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB
 - § 9 Abs. 7 BauGB
 - § 9 Abs. 7 BauGB
 - § 16 Abs. 5 BauNVO
- DARSTELLUNG OHNE NACHCHARAKTER**
 - vorhandene Wohn- und Funktionsgebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - eingemessenes Grün
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgröße
 - Grundstücksgrenze
 - Sitzmauer
 - Zaun
 - Streifenerschließung
 - Sichtdreieck
 - Ortsfahne
 - § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
 - § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
 - § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
 - § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Verfahrensvermerke:

- Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 08.06.97. Die ursprüngliche Bebauungsplanung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Demminer Nachrichten am 22.03.97 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.03.99 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 08.06.97 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der förmlichen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.06.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am 08.06.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 08.06.97 bis zum 22.03.99 während folgender Zeiten:
 - Dienstag von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - Mittwoch von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - Donnerstag von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - Freitag von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr
- Der katasträmliche Bestand am 01.01.1998 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorabklärung, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurstückkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Vor der Errichtung von Gebäuden ist eine Herstellung der Grenzen in der Ortskarte dringend zu empfehlen. Regenerationspunkte können nicht abgeleitet werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.06.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 08.06.97 erlassen. Die rechtsverbindliche Flurstückkarte im Maßstab 1:10000 ist am 08.06.97 erstellt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Stadtvertretung vom 08.06.97 erlassen. Die Nebenbestimmungen sind mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 08.06.97 erlassen.
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.
- Die Erläuterung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer erhalten und die Erläuterung des Bebauungsplanes werden kann und wo der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.06.97 in den Demminer Nachrichten öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften einschließlich Verstoß gegen diese und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215, Abs. 2 BauGB und § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG) und weiter auf Fälligkeit und Erlasschen von Einspruchsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 08.06.97 in Kraft getreten.

Text (Teil B)

- FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB**
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Im Industriegebiet nach § 9 BauNVO sind allgemein zulässig:

 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Im Baufeld C sind Nutzungen für die Herstellung und Lagerung von wasserführenden Stoffen nicht zugelassen.

Im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO sind allgemein zulässig:

 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude

Im eingeschränkten Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO sind allgemein zulässig:

 - Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
 - Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude

In eingeschränkten Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO sind folgende Nutzungen ausgeschlossen:

 - Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmen können zugelassen werden:

 - Wohnungen für Aufwächter und Betriebsangehörige sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind in § 1 (1) BauNVO sind im Bebauungsplan Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die ganz oder teilweise an Endverbraucher werden, nicht zugelassen.

Ausnahmen sind zulässig nur solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenfassung mit Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 150 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben. Die Verkaufsstelle umfasst die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge, Auftrags- und Verkaufsräume, der Standflächen für Erreichungszwecke, Kassenzone sowie Auslage- und Ausstellungsflächen, sowie die den Kunden zugänglichen, und nicht in fest umbauten Räumen liegenden Verkaufsfreizeitanlagen (Freizeitanlagen) sowie die dauerhaft oder saisonal und nicht kurzfristig genutzt werden.

Zu den Verkaufsstellen zählen die vor den Kassenzonen liegenden Flächen dann, wenn von ihnen aus der Zugang zu weiteren Läden oder Dienstleistungsbetrieben erfolgt. Wenn keine gegenläufigen Anfahrtswege vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Verkaufsstelle etwa ein Drittel der Geschosfläche entspricht. In Fällen der „Integrierten Lagerhaltung“ und der „Verkauf ab Lager“ erfolgt keine Einbegrenzung von Verkaufsstellen, d.h. diese gelten auch als Verkaufsstelle.

Im B-Feldgebiet sind Anlagen für kirchlichen, sozialen und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungszwecke und Tankstellen nicht zulässig.

Einzelhäuser, die ausschließlich dem Wohnen dienen, sind im Feldgebiet nicht zulässig.
 - HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Auf Baufeld A darf die Höhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße, 15 m nicht überschreiten. Auf dem Baufeld A ist Abweichung von der Höhenfestsetzung ausnahmsweise für verfahrenstechnische Anlagen wie z.B. Förder- und Beschickungseinrichtungen, Stützmasten, Rauchfangschornsteine und Kühltürme eine Höhe bis 25 m zulässig.

Von der zeichnerischen Höhenfestsetzung auf dem Baufeld A des Industriegebietes ausgenommen sind Schornsteine und andere Anlagen zur Abertung von Abgasen.

Auf Baufeld B darf die Höhe der baulichen Anlagen gemessen von der Oberkante Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße 15 m nicht überschreiten.

Auf Baufeld C und dem Baufeld D sind die baulichen Anlagen gemessen von der Oberkante Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße 10 m nicht überschreiten.

Im ausgewiesenen Gewerbegebiet an der B 194 darf die Höhe der Oberkante Gebäude gemessen von der Oberkante Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße 15 m nicht überschreiten.
 - BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Im eingeschränkten Gewerbegebiet und dem Gewerbegebiet am Peuserfer wird eine offene Bauweise festgesetzt.
 - ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Baugrundstückes sind nur ebenerdige Stellplätze zu errichten.

Alle sonstigen allgemein zulässigen Nebenanlagen werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Im Bereich der Einmündung der Planstraße B in die B 194 sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen ab 0,70 m Höhe innerhalb der Sichtdreiecke nicht zulässig.
 - VERKEHRSERSCHLIESSUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Der ruhende Verkehr ist auf den Grundstücken abzuwickeln.
 - FÜHRUNG VON VERSORGSANLAGEN UND LEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Die Versorgungsanlagen- und Leitungen sollen im Bereich der Verkehrsfahrten verlaufen. Die mit Leitungsbauwerk gekennzeichnete Fläche im Baufeld A dient der Sicherung der Leitungen der EMO - AG Demmin.
 - ERHALTUNGSGEOT: MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDLICHKEIT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)**

Die Fläche zwischen Uferstreifen und den angrenzenden Baulichen ist als Grün- und Freizeitanlage zu entwickeln. Auf dem Baufeld B darf die Höhe der baulichen Anlagen gemessen von der Oberkante Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße 15 m nicht überschreiten.

An der Nord- und Ostgrenze des GI ist von Erschließungsstraße im Baufeld B jeweils ein Streifen von 5 m Breite mit Bäumen nach Liste 1 und Sträuchern nach Liste 2 zu bepflanzen (1 Baum und 10 Sträucher auf 15 m²), Flanzqualität: Hochstamm: 14/16 cm Stammumfang.

An der Nord- und Ostgrenze des GI ist von Erschließungsstraße im Baufeld B jeweils ein Streifen von 5 m Breite mit Bäumen nach Liste 1 und Sträuchern nach Liste 2 zu bepflanzen (1 Baum und 10 Sträucher auf 15 m²), Flanzqualität: Hochstamm: 200/250 bzw. Sträucher 2 x verpflanzt.

Auf oberirdigen Stellplatzanlagen ist in anlagefähiger Gruppe von 5 Stellplätzen ein großblättriger Baum nach Liste 1 von jeweiligen Grundstücksentwässerung zu pflanzen, Flanzqualität: Hochstamm: 14/16 cm Stammumfang. Auf Grünflächen sind die Flächen für die Baumpflanzung so zu wählen, dass die Baumbäume über den Stellflächen liegen.

Auf den Baulichen ist durch den jeweiligen Grundstücksentwässerung zusätzlich pro 500 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum nach Liste 1 zu pflanzen, Flanzqualität: Hochstamm: 14/16 cm Stammumfang.

Flanzliste 1 Einheimische, großblättrige Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn	15 %
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	15 %
Quercus robur	Traubeneiche	20 %
Tilia cordata	Winterlinde	20 %
Fraxinus excelsior	Eiche	10 %
Salix alba	Silberweide	10 %
Prunus avium	Vogelbeere	10 %

Flanzqualität je nach Festsetzung Hochstamm 14/16 cm oder Heister 200/250

Flanzliste 2 Einheimische Sträucher:

Corylus avellana	Hassel	10 %
Cornus sanguinea	Hartweige	10 %
Eonymus europaeus	Pflaume	5 %
Prunus spinosa	Schlehe	10 %
Rosa canina	Hundsrose	10 %
Rhamnus cathartica	Koudezon	5 %
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	10 %
Salix caprea	Schwärze	10 %
Salix purpurea	Purpuralweide	10 %
Cotoneaster monsyriensis	Waldrose	10 %

Flanzqualität: Sträucher, 2 x verpflanzt

Die vorhandenen Teile sind durch den Erschließungsstreifen zu sanieren und als Regenrückhaltebecken 1, 2 und 3 auszubilden.

Die Regenwasserentwässerung wird in Biopotenanz hergestellt. Die Ausführungsplanung ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen.

2. FESTSETZUNGEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ § 9 (1) 24 BAUGB

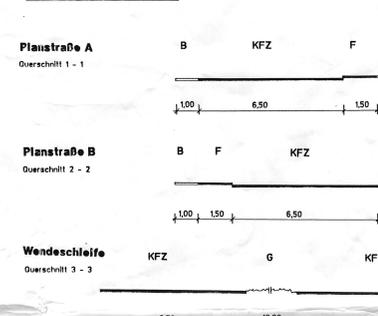
Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ist die Schallemission auf den Industrie- / Gewerbebetrieben so zu begrenzen, dass die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Emissionskontingente pro Fläche nicht überschritten werden. Die Kontrolle über das Einhalten der vorgegebenen Emissionskontingente erfolgt dadurch, dass die sich aus den flächendeckenden Prognoseberechnungen ergebenden lokalen Immissionshöhen $h_{\text{Im}} = 4,0$ m die papiergelegenen Emissionskontingente nicht überschreiten.

EMISSIONSKONTINGENTE DER EINZELNEN GEWERBEFLÄCHEN

Immissionshöhe: 10,0 m, Immissionshöhen: 4,0 m

ID-Nr.	Nutzung	Fläche S [m ²]	Schalleistung pro Variante					
			Vorbereitung		Kontingierung		Kontingierung	
1	2	3	4	5	6	7	8	
A 1	HKW	10200	60,5 / 59,0	108,9 / 101,1	60,0 / 60,0	110,1 / 108,1		
A 2	GI	12000	53,0 / 45,0	95,8 / 80,0	60,0 / 45,0	100,8 / 85,8		
A 3	GI	2900	50,5 / 45,0	85,1 / 79,9	55,0 / 45,0	89,9 / 79,9		
B 1	Recyclinghof	28200	68,0 / 66,0	112,5 / 110,5	70,0 / 40,0	123,5 / 86,5		
B 2	GI, frei	4550	-	-	80,0 / 40,0	106,0 / 78,0		
C	GI, frei	5820	-	-	78,0 / 61,5	115,0 / 99,1		
D 1	GE, frei	5970	-	-	74,0 / 40,0	111,8 / 72,8		
D 2	GE, frei	2140	-	-	70,0 / 40,0	103,2 / 73,3		
E	GEe	473	-	-	58,0 / 40,0	84,7 / 68,7		
F	GEe, Villa	892	-	-	55,0 / 40,0	84,4 / 69,4		
G	GE	180	-	-	73,0 / 40,0	105,8 / 72,8		

Straßenprofile M 1:1000



Hinweise

- In Bereich der Sichtdreiecke sind Anpflanzungen mit einer Höhe von mehr als 0,70m und jegliche Bepflanzung nicht zulässig.
- Bauflächen, die an das hochwassergefährdete Gebiet angrenzen, müssen eine Geländehöhe von größer als 1,57m über NN aufweisen.
- Multimediale Das Flanzgebiet ist nicht als kampfmittelgefährdeter Bereich bekannt. Die Tätigkeitsbereiche sind mit entsprechenden Vorkehrungen durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverfügbare Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Multimediaschutz stehende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Multimediaschutzdienst zu benachrichtigen. Mithin ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungshilfe zu benachrichtigen.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStG M - V (04), Meldeverfahren - Vorproben Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 976 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einreifen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entwerfer, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Befehl der Erdarbeiten der unteren Denkmalbehörde und den Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Befragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten Zugang zum Gelände und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DStG M - V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzerrungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- Für alle Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt ein Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme.

Satzung der Hansestadt Demmin über den Bebauungsplan Nr. 12 "Industriegebiet" - ehemaliges Zuckerfabrikgelände, Meyenkrebs in der Hansestadt Demmin

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 18. Februar 1994 (10. des Gesetzblattes in der Fassung vom 08. Dezember 1998 (BtBl. S. 223)), zuletzt geändert durch die Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BtBl. S. 400) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.06.97, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Industriegebiet" - ehemaliges Zuckerfabrikgelände, Meyenkrebs in der Hansestadt Demmin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung, Maßstab 1:1000
Zusammenfassung Festsetzungen
Nichtliche Übernahme und Kennzeichnungen
Darstellung ohne Normschreiber

Teil B - Text (Textliche Festsetzungen)

Kartengrundlage

Lagevermessung im Maßstab 1:1000 von Vermessungsbüro Hoffmann und Partner / Waffner Str. 7 / 17034 Neubrandenburg
Flurstücksgrenzen anhand einer qualitativ schlechten Kopie der Flurstückkarte im Maßstab 1:4000 eingezeichnet.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BtBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BtBl. I Seite 466).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BtBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BtBl. I Seite 466).

Planzeichenerklärung in der Fassung vom 18.12.1990 (BtBl. I, S. 58)

Landesbauordnung M - V vom 26.04.1994 (GS M - V, GL Nr. 2130 - 330)

Kommunalfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KM V - V) vom 18.02.1984 (GS M - V, GL Nr. 2020 - 2)

Übersichtslageplan



Bebauungsplan Nr. 12 "Industriegebiet" - ehemaliges Zuckerfabrikgelände, Meyenkrebs in der Hansestadt Demmin

Planverfasser:

BBN
Baubetriebsgesellschaft
Neubrandenburg mbH

Planverfasser: BBN
Baubetriebsgesellschaft
Neubrandenburg mbH
Telefon: 0394 2101
Telefax: 0394 2101
E-Mail: bbn@bbn.de

März 1999